# Mitteilung selbst verbrauchter und weitergeleiteter Strommengen für die Privilegierung der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den jüngsten gesetzlichen Änderungen zu den Umlagen im Strombereich, von denen auch Netznutzer und Letztverbraucher betroffen sind, möchten wir Sie über die neuen Vorgaben informieren und um Ihre Mithilfe bei der korrekten Ermittlung etwaig beanspruchter Privilegierungen bitten.

Mit den jüngsten Änderungen im EEG wurde die EEG-Umlage vollständig abgeschafft. Die bisher getrennt geregelten KWK-Umlage und Offshore-Haftungsumlage wurden im neuen Energiefinanzierungsgesetz („EnFG“) zusammengeführt. Daneben besteht weiterhin die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV zur Deckung entgangener Erlöse für Netzkunden mit besonderen Netzentgelten.

Die KWK-Umlage und die Offshore-Haftungsumlage werden im Falle einer Privilegierung (z.B. für stromkostenintensive Unternehmen) gemäß § 12 Abs. 2 EnFG von den Übertragungsnetzbetreibern vereinnahmt. Die Erhebung der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV und etwaig damit verbundene Privilegierungen obliegt jedoch weiterhin uns als Betreiberin des örtlichen Elektrizitätsverteilernetzes.

Die Privilegierung der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV knüpft an die selbstverbrauchten Strommengen je Abnahmestelle an. In den Fällen, in denen hinter einer Kundenanlage eine Weiterleitung von Strom an Dritte erfolgt, ist daher wie bisher eine Abgrenzung der selbstverbrauchten von den weitergeleiteten Strommengen erforderlich.

Letztverbraucher mit einem Strombezug von mehr als 1 GWh/a bitten wir daher um Mitteilung, ob an der jeweiligen Abnahmestelle eine Weiterleitung von Strom stattfindet oder nicht. Wir bitten demgemäß um Ausfüllung des beigefügten Formulars.

Für weiterführende Fragen zu dieser Mitteilung steht Ihnen Herr Wolfgang Rondorf unter abrechnung@so.de gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Ihre Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG

**Rückmeldefrist** bis spätestens zum **31.03.2026**

AS_ST_ABF_30_06_25_1C

STADTWERKE OSTMÜNSTERLAND

Per E-Mail an: abrechnung@so.de

# Mitteilung selbst verbrauchter und weitergeleiteter Strommengen für die Privilegierung der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

## Zeitraum vom 1.1. bis 31.12.2025

### Angaben zur Abnahmestelle

Letztverbraucher: _____

Ort: _____

**Fall 1: Letztverbraucher ist Anschlussnehmer; keine weiteren Letztverbraucher angeschlossen**

Zählpunkt am Netzanschlusspunkt: _____

oder

**Fall 2: Abnahmestelle des Letztverbrauchers befindet sich in einer Kundenanlage**

Name Kundenanlagenbetreiber: _____

Zählpunkt am Netzanschlusspunkt: _____

Zählpunkt Abnahmestelle: _____

➨ Messstellenbetreiber: _____

☐ Wir bestätigen, dass die eichrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

### Angabe zur Strommenge im Kalenderjahr

aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge _____ kWh

Der Jahresverbrauch, der an der oben genannten Abnahmestelle mehr als 1 GWh beträgt, ist folgender Letztverbraucherkategorie zuzuordnen:

☐ LV-Kategorie B‘

☐ LV-Kategorie C‘ (WP-Testat zum Verhältnis der Stromkosten im Jahr vor der Begünstigung liegt vor)

### Angaben zum Unternehmen

Name: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

# MITTEILUNG ÜBER SELBST-VERBRAUCHTE STROMMENGEN 2025

## Formular 1: Zusätzliche Angaben zu weitergeleiteten Mengen

**Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG**
Westkirchener Straße 20 · 59320 Ennigerloh
abrechnung@so.de · www.so.de

Sofern Sie Teilmengen im Jahr 2025 an Dritte weitergeleitet haben, führen Sie diese bitte in der Tabelle unten einzeln auf und ergänzen Sie die zusätzlichen Angaben. Bitte füllen Sie die Tabelle auch aus, wenn die Strommengen nur an einen einzigen Dritten weitergeleitet wurden.
**Bitte beachten Sie, dass ein nicht oder unvollständig ausgefülltes Formular finanzielle Nachteile für Sie zur Folge haben kann.**

**Im Kalenderjahr 2025 insgesamt an Dritte weitergeleitete Strommenge in kWh:**

| Name | Weitergeleitete Strommenge 2025 in kWh | Menge durch mess- und eichrechts-konforme Messeinrichtung erfasst. | Menge durch ungeeichte Mess-einrichtung erfasst. Befreiung von Eichpflicht liegt vor. |
|---|---|---|---|
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |
| | | ☐ | ☐ |

AS_ST_ABF_30_06_25_1C